



II- 1509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 419.511/3-IV/1/76

Parlamentarische Anfrage der
Abg.z.NR Dkfm.GORTON und Genossen
betr. Bergbau Hüttenberg des Vöest-
Alpine-Konzerns Nr.673/J

664 IAB

1976 -11- 08

zu 673/J

Herrn

Präsident des Nationalrates
Anton BENJA

Parlament

1010 W i e n

Die Abg.z.NR Dkfm.GORTON und Genossen haben am 22.September 1976 unter der Nr.673/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Bergbau Hüttenberg des Vöest-Alpine-Konzerns gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Seit Anfang Juli d.J. wurde durch verschiedene Pressemeldungen bekannt, daß der verstaatlichte Vöest-Alpine-Konzern beabsichtigt, den Bergbau Hüttenberg in Kärnten in 4 Jahren zu schließen. Als Begründung einer solchen, für den gesamten Hüttenberger Raum als katastrophal anzusehenden Maßnahme wird von mangelnder Wirtschaftlichkeit, sowie von einer beschränkten Erzsubstanz in den bisherigen Abbaugebieten und von durch Verunreinigungen nicht abbauwürdigen Vorkommen in den Revieren Hüttenberg-West (Erzhoffnungsgebiet Waitschach) gesprochen. Dies geht jedenfalls auch aus einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs Lausecker vom 2.Juli 1976 an den Erstunterzeichner dieser Anfrage hervor, worin man sich auf vorliegende Sachverständigengutachten beruft. Gerade die Wertigkeit, ja sogar Objektivität solch erstellter Sachverständigengutachten, von denen letzten Endes etwa 200 kaum ersetzbare Dauerarbeitsplätze abhängig sein können, wurde in Diskussion und Presseberichten der letzten Wochen sehr in Frage gestellt.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den für die verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- "1.) Um welche Sachverständigengutachten betreffend die Erzkvorkommen im gesamten Raume Hüttenberg, auf die sich auch Herr Staatssekretär Lausecker in seinem Schreiben vom 2. Juli 1976 an den Erstunterzeichner dieser Anfrage beruft, handelt es sich und zwar
 - a) wann wurden solche erstellt
 - b) von welchen Sachverständigen wurden solche erstellt und
 - c) welche genaue Anzahl von Proben, Analysen und Verfahrensuntersuchungen lagen diesen zugrunde?
- 2.) Sind Sie bereit, den Unterzeichnern dieser Anfrage solche Gutachten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen?
- 3.) Wie hoch war der Produktionswert des Erzbergbaues Hüttenberg im Jahre 1974 sowie im Jahre 1975 und auf welcher Grundlage wurde dieser errechnet?
- 4.) Welchen allfälligen rechnerischen Abgang pro Arbeitsplatz und Jahr hielten Sie in nächster Zeit zur Erhaltung des Erzbergbaues Hüttenberg für die Vöest-Alpine unter dem betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekt zumutbar, daß eine gewisse Mindestversorgungsbasis heimischer Eisenerze erhalten bleiben soll und Ersatzarbeitsplätze im Raume Hüttenberg, um diesen vor Entsidelung zu bewahren, praktisch nicht realisierbar erscheinen?
- 5.) Sind Sie bereit, bei Fortführung des Bergbaues Hüttenberg sich zur Erschließung des Reviers Hüttenberg West (Waitschach) beim zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für die begrenzte Zuteilung von Bergbauförderungsmittel zu verwenden?"

- 3 -

Ich beehre mich, diese Anfrage im folgenden zu beantworten. Gleichzeitig muß ich aber feststellen, daß die Verantwortlichkeit in Fragen der Geschäftsführung eines Betriebes bezüglich notwendiger Maßnahmen allein bei den zuständigen Gesellschaftsorganen liegt, in die ich gesetzlich in keiner Weise eingreifen kann. Ich kann daher im folgenden teilweise nur mir zur Verfügung gestellte Informationen der Konzernleitung bekanntgeben.

Zu 1): Der Gesamtkomplex des Erzbergbaues Hüttenberg/Knappenberg und des Erzhoffnungsgebietes Waitschach, das seit 1962 Gegenstand verschiedener Überlegungen war, wurden im Zuge eines Gutachtens sowie mehrerer Expertisen durch die Vöest-Alpine wie folgt sachkundig analysiert.

zu a): Die angeführten Expertisen wurden zwischen 1970 und 1973, das montangeologische Gutachten der Universität Innsbruck in den Jahren 1975 und 1976 erstellt.

zu b): Für die Erstellung der Expertisen waren leitende Fachleute der seinerzeitigen ÖAMG bzw. der nunmehrigen Vöest-Alpine AG verantwortlich. Im besonderen waren dies leitende Mitarbeiter der seinerzeitigen Technischen Direktion für Bergbaue und der Forschungsdirektion in Leoben. Das montangeologische Gutachten der Universität Innsbruck wurde von Univ-Prof.Dr.SCHULZ (Institut für Mineralogie und Petrographie, Abteilung Geochemie und Lagerstättenlehre) verfaßt.

zu c): Die Expertisen wurden nach der normierten lagerstättenkundlichen Vorgangsweise bzw. nach den üblichen Vorgangsweisen chemischer Analysen erstellt, wobei die durchgeführte Beprobung und Beurteilung der durch die Untersuchungsstrecken und Bohrungen zugänglichen Lagerstättenanteile direkt rd. zwei Drittel der gesamten Lagerstätte erfaßte. Die Erzproben waren zur zusätzlichen Sicherung der Objektivität der Aussage mit Code-Bezeichnungen versehen worden, bevor sie den zuständigen Abteilungen des Unternehmens für weitere aufbereitungstechnische und metallurgische Untersuchungen zugemittelt wurden.

Zu 2): Die Vöest-Alpine ist jederzeit bereit, den Unterzeichnern der parlamentarischen Anfrage die Erstellung und das Ergebnis der Expertisen bzw. des montangeologischen Gutachtens durch Fachleute des Unternehmens zu erläutern und sind auch bereit, den Unterzeichnern der parlamentarischen Anfrage Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu ermöglichen, wenn sich dies im Zuge der Erläuterungen als notwendig erweisen sollte.

Zu 3): Der Produktionswert des Erzbergbaues Hüttenberg betrug in den Jahren 1974 und 1975 auf Basis der Herstell- bzw. Selbstkosten

	1974	1975
Fördermenge	230.400 to	180.000 to
Herstellkosten	41,673 Mio	43,292 Mio
Werksverwaltungskosten	5,834 Mio	6,277 Mio
Selbstkosten	47,507 Mio	49,569 Mio

In den vorstehend angeführten Beträgen ist die Fracht Hüttenberg/Donawitz noch nicht enthalten.

Zu 4): Die Vöest-Alpine errechnete auf Basis 1976 einen wirtschaftlichen Nachteil von 51,2 Mio S bzw. 59 Mio S, der sich im Rahmen weiterer Kostensteigerungen noch erhöhen wird, und stellt fest, daß dieser auf die Dauer unzumutbar ist. Die Hüttenberger Erzvorräte stellen auch keine nennenswerte Verbreiterung der Versorgungsbasis mit heimischen Erzen dar.

Zu 5): Nach dem geltenden Bergbauförderungsgesetz 1973, BGB1. Nr. 29, ist für Eisenerzbergbaue eine Beihilfengewährung nicht möglich. Außerdem wird in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse Hüttenberg-West (Waitschach) von der Vöest-Alpine ein Aufschluß nicht für vertretbar gehalten.

1976 11 05

